

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2987-01	Termin 27.11.2017	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
07.11.2017	Kulturausschuss	V			
20.11.2017	Finanz- und Personalausschuss	V			
27.11.2017	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Stadtarchiv Oberhausen

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die Neufassung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Stadtarchiv Oberhausen zum 01.01.2018 gemäß Anlage 1 dieser Drucksache.

Bereichsleiterin Bereich 0-8	1. Beigeordneter und StK Finanzen und Kultur	Oberbürgermeister
Dr. Vogt Datum 17.10.2017	Tsalastras Datum 17.10.2017	Schranz Datum 18.10.2017
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2987-01	Termin 27.11.2017	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Bezug

Drucksache B15/0047-01

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☐

ja ☒ a) Veränderungen der Einnahmen
b) Erhöhung der Kundenfreundlichkeit, Anpassung an die
aktuelle Gesetzeslage

b) Sonstige

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Gebührenanpassungen ist mit höheren Einnahmen des Stadtarchivs zu rechnen. Die Einnahmen für das Jahr 2016 betrugen rund 7.000 €. Für das Jahr 2018 ist eine Steigerung der Einnahmen auf ca. 15.000 EUR zu erwarten; davon entfallen rund 50 Prozent auf die Zunahme der Fallzahlen und die erhöhte Komplexität der Fragestellung, infolgedessen ein erhöhter Bearbeitungsaufwand bereits eingetreten ist. Auch für 2019 ist mit einer steigenden Tendenz von Fallzahlen und somit mit einer weiteren Erhöhung der Einnahmen zu rechnen.

Begründung

Mit Schreiben vom 06.07.2016 wurde das Stadtarchiv vom Fachbereich 4-1-10 / Organisation, allg. Verwaltungsangelegenheiten aufgefordert zu prüfen, ob eine Aktualisierung bzw. Anpassung der Benutzungs- und Entgeltordnung an aktuelle rechtliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen erforderlich ist. Prüfungen ergaben, dass die am 06.03.2006 vom Rat beschlossene, zuletzt durch Änderungsbeschluss vom 21.12.2009 normierte Benutzungs- und Entgeltordnung des Stadtarchivs bis heute noch nicht an die veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen (Novellierung des Landesarchivgesetzes NRW im Jahre 2010; Inkrafttreten des novellierten Personenstandsgesetzes im Jahre 2009) angepasst wurde. Die 2009 geänderte Entgeltordnung existiert bereits seit sieben Jahren in unveränderte Höhe, so dass aktuell maßgebliche Dienstleistungen des Stadtarchivs (Beglaubigungen von Urkunden, Recherchen im Bereich Personenstandswesen) nicht abgebildet werden. Infolgedessen sowie aufgrund der allgemeinen Anforderungen zur Einnahmesteigerung im Rahmen der Haushaltssanierung, empfiehlt die Verwaltung eine moderate Anpassung der Gebühren.

Mit der Überarbeitung der Inhalte und der Anpassung der Tarife soll einerseits eine Anpassung an die aktuellen gesetzlichen Vorgaben erfolgen und andererseits eine Vereinfachung bei besonderen archivspezifischen Dienstleistungen und eine Angleichung an die durchschnittlichen Gebühren kommunaler Großstadtarchive erzielt werden.

Der neue Aufbau der Benutzungs- und Entgeltordnung entspricht der aktuellen Gesetzeslage und ermöglicht den Kunden und Kundinnen des Stadtarchivs aufgrund der klaren Struktur einen besseren Zugang zu den Dienstleistungen. Die vorgeschlagenen Gebühren wurden mit anderen Stadtarchiven ähnlich vergleichbarer Städte in Nordrhein-Westfalen sowie sämtlicher Nachbarstädte verglichen und

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2987-01	Termin 27.11.2017	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

47 sind in der Höhe angemessen. Die Anhebung im Bereich der allgemeinen Recherchegrundgebühr stellt
48 eine Annäherung an die tatsächlichen Personalkosten der Verwaltung dar. Neue Produkte im Bereich
49 der digitalen Medien erlauben hingegen eine Reduzierung der Gebühren für Scandienstleistungen.

50 Unter § 2 der Benutzungs- und Entgeltordnung wird dem Oberbürgermeister eingeräumt eine
51 Lesesaalordnung (Anlage 2) zur Sicherung und Nutzung von Archivgut im Lesesaal sowie
52 ausgewiesenen Nutzungsräumen des Stadtarchivs zu erlassen. Diese soll die Nutzungsabläufe und die
53 Verhaltensregeln gegenüber den Kundinnen und Kunden transparent machen. Der Entwurf der
54 Lesesaalordnung wird der Vorlage als Anlage 2 zur Kenntnis beigelegt. Die Lesesaalordnung erhöht
55 neben der Aufhebung des Fotografiervorgabes die Kundenfreundlichkeit des Stadtarchivs.

56 Die Aufhebung des Fotografiervorgabes ermöglicht zukünftig gegen eine geringe, bürgerfreundliche
57 Pauschalgebühr das Abfotografieren des Archivgutes mit dem eigenen Fotoapparat oder dem
58 Smartphone. Die bisher angebotenen Fotodienstleistungen, die aufgrund fehlender technischer
59 Ausstattung nicht in einer heutigen Qualitätsanforderungen angemessenen Form zu realisieren sind,
60 werden im Zuge dessen aufgehoben. Das Stadtarchiv Oberhausen geht durch die Aufhebung des
61 Fotografiervorgabes einen weiteren Schritt in Richtung Digitalisierung.

62 Auf die Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Benutzungs- und Entgeltordnung wird aufgrund
63 zahlreicher geänderter systematischer Zuordnungen von Inhalten sowie dem Wegfall und der
64 Hinzunahme von Dienstleistungen im Bereich der Entgelte verzichtet.

65 **Anlagen**

66

67 Anlage 1 Benutzungs- und Entgeltordnung 2017

68 Anlage 2 Lesesaalordnung 2017

69 Anlage 3 Benutzungs- und Entgeltordnung 2010

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Stadtarchiv Oberhausen vom ...

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 27.11.2017 die nachfolgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Stadtarchiv als öffentliche Einrichtung

1. Das Stadtarchiv archiviert alle Aufzeichnungen, die das Handeln und die Entscheidungsprozesse der Stadt und ihrer Rechtsvorgänger nachvollziehbar machen und dokumentieren. Dies beinhaltet die Bewertung aller in der Stadtverwaltung produzierten Aufzeichnungen, die nicht mehr für den allgemeinen Geschäftsablauf benötigt werden. Das Stadtarchiv sammelt außerdem die für die Geschichte und Gegenwart der Stadt Oberhausen bedeutsamen Dokumentationsunterlagen für die Archivbibliothek. Es kann fremdes Archivgut aufnehmen.
2. Das Stadtarchiv fördert die Erforschung und die Kenntnis der Stadt-, Orts- und Heimatgeschichte.
3. Das Stadtarchiv ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Oberhausen und kann nach Maßgabe des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW) und der nachfolgenden Vorschriften benutzt werden.

§ 2

Nutzungsrechte

Das im Stadtarchiv verwahrte Archivgut kann von jedermann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Benutzungs- und Entgeltordnung genutzt werden.

Der Oberbürgermeister kann Regelungen zum Verhalten im Lesesaal des Stadtarchivs und zum Umgang mit dem Archivgut durch Kunden treffen (Lesesaalordnung). Die Lesesaalordnung kann im Stadtarchiv eingesehen werden.

§ 3

Nutzungsarten

1. Die Nutzung des Archivguts ist möglich durch:
 - a. persönliche Einsichtnahme,
 - b. schriftliche Auskunft durch Mitarbeitende des Stadtarchivs.
2. Die persönliche Einsichtnahme erfolgt während der Öffnungszeiten des Stadtarchivs im Lesesaal.
3. Eine schriftliche Auskunft durch Mitarbeitende des Stadtarchivs wird nur erteilt, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist.
4. Über die Nutzungsart entscheidet das Stadtarchiv unter fachlichen Gesichtspunkten. Die Leitung des Stadtarchivs Oberhausen kann aus sachlichen Gründen im Einzelfall abweichende Nutzungsarten zulassen.

§ 4 **Nutzungsgenehmigung**

1. Die Nutzung des Archivguts bedarf der Antragstellung. Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung des durch das Stadtarchiv vorgehaltenen Formulars zu stellen. Der Antrag wird genehmigt, wenn und soweit die beantragte Nutzung im Einklang mit den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sowie sonstigen rechtlichen Regelungen steht und Rechte Dritter der beabsichtigten Nutzung nicht entgegenstehen. Die im Archivgesetz Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW) bestimmten Schutzfristen sind zu beachten.
2. Die Nutzungsgenehmigung kann aus den in § 6 Abs. 2 S. 2 ArchivG NRW genannten Gründen an Bedingungen und Auflagen gebunden werden.
3. Die Nutzung des Archivguts ist aus den in § 6 Abs. 2 S. 1 ArchivG NRW genannten Gründen einzuschränken oder zu versagen. Dies ist unter anderem der Fall, wenn
 - a. schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter beeinträchtigt würden,
 - b. die Geheimhaltungspflicht nach § 203 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4 oder 4a des Strafgesetzbuchs oder anderer Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,
 - c. der Erhaltungszustand des Archivguts eine Nutzung nicht zulässt oder
 - d. ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde, z.B. wenn der Ordnungszustand des Archivguts eine Nutzung nicht zulässt.
4. Die Nutzungsgenehmigung kann entzogen oder eingeschränkt werden, wenn
 - sich herausstellt, dass Angaben im Nutzungsantrag nicht zutreffen,
 - nachträgliche Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Nutzung geführt hätten,
 - die Kundin/der Kunde wiederholt und schwerwiegend gegen Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung oder der Lesesaalordnung verstößt, die Kundin/der Kunde die erteilten Auflagen nicht einhält oder die Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte oder andere schutzwürdige Belange Dritter z. B. Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte nicht beachtet.

§ 5 **Verwertung des Archivguts**

1. Die Kundin/der Kunde hat bei der Auswertung des Archivguts die Rechte und schutzwürdigen Interessen der Stadt Oberhausen, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdige Interessen zu wahren. Sie/Er hat die Stadt Oberhausen von Ansprüchen Dritter freizustellen.
2. Belegstellen sind anzugeben.

3. Werden Arbeiten unter Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs verfasst, sind die Kundinnen/Kunden verpflichtet, dem Stadtarchiv kostenlos und unaufgefordert zwei Belegexemplare zu überlassen. Dies gilt auch für Manuskripte.
4. Die Fertigung von Reproduktionen und deren Publikation sowie die Edition von Archivgut bedürfen der Zustimmung der Stadt Oberhausen, vertreten durch das Stadtarchiv. Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck und unter Angabe der Belegstelle verwendet werden.
5. Die Herstellung von Reproduktionen fremder Archivalien bedarf der schriftlichen Zustimmung der Eigentümerin/des Eigentümers.

§ 6 Schutzfristen

1. Den maßgeblichen Regelungen des ArchivG NRW (§ 6 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 ArchivG NRW) zufolge kann Archivgut auf Antrag durch jedermann 30 Jahre nach Entstehung der Aufzeichnungen genutzt werden.
2. Bei Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder seinem wesentlichen Inhalt auf eine oder mehrere Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut), endet die Schutzfrist jedoch nicht vor Ablauf von
 - 10 Jahren nach dem Tod,
 - 100 Jahren nach der Geburt, sofern das Todesjahr nicht bekannt ist
 - 60 Jahren nach Entstehung der Aufzeichnungen, sofern weder das Todes- noch das Geburtsjahr bekannt sind.
3. Die Schutzfristen nach den Absätzen 1 und 2 können verkürzt werden. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag einzureichen. Bei personenbezogenem Archivgut können die Schutzfristen nur verkürzt werden, wenn
 - die Betroffenen in die Nutzung eingewilligt haben,
 - im Falle des Todes der Betroffenen deren Rechtsnachfolger in die Nutzung eingewilligt haben, es sei denn, ein Betroffener hat zu Lebzeiten der Nutzung nachweislich widersprochen, oder die Erklärung der Einwilligung wäre nur höchstpersönlich durch die Betroffenen möglich gewesen,
 - die Nutzung zu benannten wissenschaftlichen Zwecken oder zur Wahrnehmung eines rechtlichen Interesses erfolgt und dabei sichergestellt wird, dass schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden,
 - dies im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.
4. Die Schutzfristen gelten nicht für Archivalien, die bereits bei Ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt bzw. der Öffentlichkeit zugänglich waren.
5. Unterliegt Archivgut Rechtsvorschriften des Bundes, so gelten die Regelungen des Bundesarchivgesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 410) in der gültigen Fassung.

§ 7 Reproduktionen

1. Die Anfertigung von Archivgutreproduktionen mit eigenen technischen Geräten kann genehmigt werden, soweit die Nutzung mit keinen anderslautenden Auflagen verbunden ist. Die Fotografien sind auf 20 Seiten pro Archivale zu beschränken. Es dürfen keine ganzen Akten und Zeitungen fotografiert werden.
2. Es können in begrenztem Umfang Kopien und Scans von vorgelegtem Archivgut angefertigt werden, wenn der Erhaltungszustand des Archivguts es zulässt.
3. Eine Veröffentlichung, Weitergabe oder Vervielfältigung der Archivgutreproduktionen ist genehmigungspflichtig.

§ 8 Entgelte

Für die Leistungen des Stadtarchivs, seine Inanspruchnahme und die Nutzung der Archivalien werden die in der Anlage bestimmten Entgelte erhoben.

§ 9 Haftung

1. Die Kundin/der Kunde haftet für die von ihr/ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des vorgelegten Archivguts sowie für die bei der Benutzung des Archivs verursachten Schäden.
2. Die Stadt Oberhausen haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Vorlage von Archivgut und Reproduktionen zurück-zuführen sind.

§ 10 Archivgut anderer Herkunft

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung gilt auch für Archivgut anderer Stellen sowie Archivgut privater Herkunft, soweit mit den aussondernden Stellen oder den Eigentümern/Eigentümerinnen des privaten Archivguts keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

§ 11 Inkrafttreten

1. Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für das Stadtarchiv vom 06.03.2006 (Amtsblatt der Stadt Oberhausen Nr. 6/2006, S. 117-119) zuletzt geändert am (Amtsblatt der Stadt Oberhausen Nr. 9/2010, S. 105) außer Kraft.

Anlage Entgelte

Es werden Entgelte erhoben für

1. Nachforschungen und Auskünfte für gewerbliche Zwecke (z. B. Erbenermittlung)

je angefangene halbe Arbeitsstunde	30,00 EUR
------------------------------------	-----------
 2. Nachforschungen und Auskünfte für private Zwecke (z. B. Ahnenforschung, thematische Forschung))

je angefangene halbe Arbeitsstunde	15,00 EUR
------------------------------------	-----------
 3. Unbeglaubigte Fotokopien von Urkunden des Personenstandswesens und von Schulzeugnissen

je Exemplar (inkl. einer halben Stunde Recherche)	12,00 EUR
---	-----------
 4. Beglaubigte Fotokopien von Urkunden des Personenstandswesens und von Schulzeugnissen

je Exemplar (inkl. einer halben Stunde Recherche)	15,00 EUR
---	-----------
- Beglaubigte Fotokopien von Urkunden des Personenstandswesens und von Schulzeugnissen sind kostenfrei, wenn sie in Rentenangelegenheiten benötigt werden. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.
5. Anfertigung von Abschriften, Auszügen sowie Übersetzungen aus Archivgut

je angefangene halbe Stunde	30,00 EUR
-----------------------------	-----------
 6. Kopien:

Fotokopien DIN A 4	0,50 EUR
Fotokopien, ermäßigt für Schüler/innen, Studenten/innen, Auszubildende DIN A 4	0,20 EUR
Fotokopien DIN A 3	1,00 EUR
Fotokopien, ermäßigt für Schüler/innen, Studenten/innen, Auszubildende DIN A 3	0,70 EUR
Herstellung eines Ausdrucks von Vorlagen über PC DIN A 4	2,00 EUR
 7. Fotografien mit eigenen technischen Geräten pro Tag

	2,00 EUR
--	----------
 8. Geburtstagszeitungen (max. 10 Seiten) DIN A 3

	15,00 EUR
jede weitere Seite	1,50 EUR

9. Verwertungsrechte:

Verwertungsrechte bis zu 2.000 Exemplaren	30,00 EUR
Verwertungsrechte bis zu 10.000 Exemplaren	45,00 EUR

10. Scans:

Je Abbildung	1,50 EUR
Je Abbildung – ab 10 Exemplaren	1,00 EUR
CD	1,00 EUR

11. Für Porto und Versand wird als Entgelt erhoben:

Formate bis DIN C 6	1,00 EUR
Formate bis DIN A 4	3,00 EUR
Rollen, Päckchen und Pakete bis 5 kg	7,00 EUR

Bei tatsächlich anfallenden höheren Versandgebühren sind diese durch den Kunden zu erstatten.



Lesesaalordnung des Stadtarchivs Oberhausen

§ 1 Geltungsbereich

Die Lesesaalordnung gilt für die Benutzung des Lesesaals im Stadtarchiv und den zugewiesenen Nutzungsräumen.

§ 2 Anmeldung

Die Kundinnen und Kunden des Stadtarchivs melden sich beim Aufsichtsdienst im Lesesaal an.

Bei der ersten Recherche zu einem Thema haben die Kundinnen und Kunden des Stadtarchivs einen Benutzungsantrag auszufüllen und sich auf Verlangen auszuweisen.

§ 3 Verhalten im Lesesaal

Alle Kundinnen und Kunden nehmen aufeinander Rücksicht. Sie verhalten sich so, dass andere nicht gestört werden und der reibungslose Ablauf des Lesesaalbetriebs gewährleistet ist.

1. Vor Aufnahme der Benutzung sind Garderobe und Taschen in den dafür vorgesehenen Schrankfächern zu verschließen. Das Archiv übernimmt keinerlei Haftung für die Garderobe und die in den Schließfächern oder Schränken aufbewahrten Gegenstände.
2. Im Lesesaal und den Nutzungsräumen soll Ruhe herrschen. Auch die Benutzung technischer Hilfsgeräte ist daran anzupassen.
3. Der Verzehr von Speisen und Getränken und das Mitbringen von Haustieren sind im Lesesaal nicht gestattet.
4. Im gesamten Stadtarchiv gilt ein Rauchverbot.

§ 4 Nutzung der Findmittel

Das Stadtarchiv hält Findmittel bereit, die durch die Lesesaalaufsicht den Kundinnen und Kunden auf Anfrage zugänglich gemacht werden.

§ 5 Bestellung von Archivalien

Die Archivalien sind auf vorgedruckten Leihscheinen zu bestellen. Diese sind gut lesbar und in der Regel für jede Archivalieneinheit gesondert auszufüllen.

§ 6 Umgang mit Archivgut

Alle Archivalien sind mit größter Sorgfalt so zu behandeln, dass Beschädigungen ausgeschlossen sind. Insbesondere gilt:

1. Die Archivalien, Findmittel und Bibliotheksbestände dürfen nur im Lesesaal und den dazu vorgesehenen Nutzungsräumen eingesehen werden. Das Verbringen von Archivgut außerhalb dieser Räumlichkeiten ist streng untersagt. Die Archivalien sind mit äußerster Sorgfalt zu behandeln. Die Benutzung bereitgestellter Schutzmittel wie Baumwollhandschuhe ist je nach Vorgabe des Archivpersonals verbindlich.
2. Aus konservatorischen Gründen kann die Nutzung von Archivgut eingeschränkt oder untersagt werden. Soweit vorhanden, werden anstelle von Originalen Reproduktionen (Digitalisate, Mikrofilm, Makrofisches usw.) in die Benutzung gegeben. Bei der Benutzung von technischen Geräten ist den Anweisungen des Lesesaalpersonals zu folgen.
3. Die Ausgabe der Archivalien erfolgt durch die Lesesaalaufsicht. Ungebundene Akten werden zur Erhaltung der Ordnung prinzipiell nur einzeln vorgelegt. Es dürfen den Archivalien keine Bestandteile entnommen oder eigenmächtig hinzugefügt werden.
4. Es ist nicht gestattet, in Archivalien oder Büchern Vermerke oder Markierungen anzubringen, sich darauf abzustützen oder sie als Schreibunterlage zu benutzen. Beim Blättern sind die Seiten vorsichtig und ohne Befeuchten der Finger zu wenden. Das Durchpauken von Archivalien ist nicht gestattet.
5. Die innere und äußere Ordnung der Archivalien darf nicht verändert werden. Eventuelle Unstimmigkeiten sind der Lesesaalaufsicht ebenso mitzuteilen wie festgestellte Schäden.
6. Für die Anfertigung handschriftlicher Notizen dürfen nur Bleistifte verwendet werden. Diese können bei der Lesesaalaufsicht entliehen werden.
7. Zum Schutz vor unnötiger Lichteinwirkung sind die Archivalien vor längeren Arbeitspausen zu schließen.

§ 7 Reproduktionen

Für die Anfertigung von Reproduktionen in Form von Kopien oder Scans ist das Formular zur Anfertigung von Reproduktionen auszufüllen. Die Aushändigung erfolgt durch den Lesesaaldienst.

Die Aufnahmen haben im Aufsichtsverfahren geräusch-, berührungs- und blitzlos zu erfolgen. Das Auflegen von Archivgut auf eigenen Scannern oder Kopieren ist untersagt.

§ 8 Rückgabe der Archivalien

Archivalien sind nach Beendigung der Benutzung, spätestens jedoch 10 Minuten vor Schließung des Lesesaals der Lesesaalaufsicht unverändert zurückzugeben. Die Kontrolle der zurückgegebenen Archivalien durch die Lesesaalaufsicht ist von den Kunden des Stadtarchivs abzuwarten.

§ 9 Ausschluss von der Nutzung

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung kann zum Ausschluss von der Benutzung führen (vgl. § 4 Benutzungs- und Entgeltordnung). So kann die Lesesaalaufsicht den Ausschluss für den entsprechenden Nutzungstag aussprechen. Bei gravierenden Verstößen kann die Leitung des Stadtarchivs auch längerfristige Benutzungsverbote verhängen.

Oberhausen, den

Unterschrift

Amtsblatt für die Stadt Oberhausen

Stadt Oberhausen
Pressestelle

Rathaus
46042 Oberhausen

Anlage 3



stadt
oberhausen

1. April 2006

Nr. 6/2006

Amtliche Bekanntmachungen

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Stadtarchiv Oberhausen vom 06.03.2006

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 20.02.2006 die nachfolgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Stadtarchiv als öffentliche Einrichtung

- (1) Das Stadtarchiv verwahrt, erhält und erschließt alle in der Verwaltung anfallenden Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr ständig benötigt werden. Das Archiv sammelt außerdem die für die Geschichte und Gegenwart der Stadt Oberhausen bedeutsamen Dokumentationsunterlagen für die Archivbibliothek. Es kann fremdes Archivgut aufnehmen.
- (2) Das Stadtarchiv fördert die Erforschung und die Kenntnis der Stadt-, Orts- und Heimatgeschichte.
- (3) Das Stadtarchiv ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Oberhausen und kann nach Maßgabe des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen (ArchivG NW) und der nachfolgenden Vorschriften benutzt werden.

§ 2

Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzung des Archivs wird auf Antrag genehmigt, soweit ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird (§ 7 Abs. 1 ArchivG), sich aus Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümerinnen/Eigentümerin des Archivguts nichts anderes ergibt und die in § 7 Abs. 2 ArchivG NW bestimmten Sperrfristen beachtet sind.
- (2) Die Antragstellerin/Der Antragsteller hat einen Benutzungsantrag auszufüllen und sich auf Verlangen auszuweisen.

§ 3

Benutzungsarten

- (1) Die Benutzung erfolgt durch:
 - a) Auskunft und Beratung durch das Archivpersonal,
 - b) persönliche Einsichtnahme in Findbücher und sonstige Hilfsmittel,
 - c) persönliche Einsichtnahme in das Archivgut,
 - d) Nachforschungen in den Archivbeständen durch Mitarbeiter des Stadtarchivs nebst schriftlichen Auskünften.
- (2) Das Archivgut kann nur im Benutzerraum während der festgesetzten Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Betreten der Magazine durch Benutzerinnen/Benutzer ist untersagt.

- (3) In Ausnahmefällen kann Archivgut an andere Archive und zu Ausstellungszwecken ausgeliehen werden.

§ 4

Benutzungsbeschränkungen

- (1) Die Benutzungsgenehmigung kann gem. § 7 Abs. 5 S. 2 ArchivG NW an Bedingungen und Auflagen gebunden werden.
- (2) Die Benutzung des Archivs ist gem. § 7 Abs. 5 S. 1 ArchivG NW einzuschränken oder zu versagen, wenn
 - a) Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange der Bundesrepublik Deutschland, eines ihrer Länder oder der Stadt Oberhausen wesentliche Nachteile entstehen,
 - b) Grund zur Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange einer Person beeinträchtigt werden,
 - c) die Geheimhaltungspflicht nach § 203 Abs. 1-3 des Strafgesetzbuches oder andere Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,
 - d) der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde oder
 - e) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde.
- (3) Die Benutzung des Archivs kann auch aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn
 - a) die Benutzerin/der Benutzer wiederholt und schwerwiegend gegen die Archivordnung verstößt oder ihr/ihm erteilte Auflagen nicht eingehalten hat,
 - b) der Ordnungszustand des Archivguts eine Benutzung nicht zulässt,
 - c) Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitig anderer Benutzung nicht verfügbar ist oder
 - d) der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen, erreicht werden kann.
- (4) Verschlussachen dürfen nur mit Zustimmung der abliefernden Stelle benutzt werden (§ 7 Abs. 5 S. 3 ArchivG NW).

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen
Seite 117 bis Seite 126

Ausschreibungen
Seite 127 bis Seite 130

- (5) Die Benutzungserlaubnis kann widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn

- a) Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
- b) nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten,
- c) die Benutzerin/der Benutzer gegen die Archivordnung verstößt,
- d) die Benutzerin/der Benutzer ihr/ihm erteilte Bedingungen oder Auflagen nicht einhält oder
- e) die Benutzerin/der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie andere schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.

- (6) Das Stadtarchiv kann den Umfang des vorzulegenden Archivguts beschränken. Es kann die Bereithaltung der Archivalien zur Benutzung zeitlich begrenzen.

§ 5

Pflichten der Benutzerin/des Benutzers

- (1) Die Benutzerin/Der Benutzer hat sich im Benutzerraum so zu verhalten, dass kein anderer behindert oder belästigt wird. Zum Schutz des Archivguts ist es insbesondere untersagt, im Benutzerraum zu rauchen, zu essen oder zu trinken. Kameras, Taschen, Mappen, Mäntel und dergleichen sind in den hierfür vorgesehenen Schränken einzuschließen.
- (2) Archivgut ist sorgfältig zu behandeln und in gleicher Ordnung und in gleichem Zustand, wie es vorgelegt wurde, spätestens am Ende der täglichen Öffnungszeit wieder zurückzugeben. Es ist untersagt, Archivgut zu beschädigen oder zu verändern, insbesondere Bemerkungen und Striche anzubringen, verblasste Stellen nachzuziehen, darauf zu radieren, es als Schreibunterlage zu verwenden oder Blätter zu entnehmen.
- (3) Bemerkt die Benutzerin/der Benutzer Schäden an dem Archivgut, so hat sie/er diese unverzüglich dem Aufsichtspersonal anzuzeigen.

§ 6

Haftung

- (1) Die Benutzerin/Der Benutzer haftet für die von ihr/ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des vorgelegten Archivguts sowie für die bei der Benutzung des Archivs verursachten Schäden.
- (2) Die Stadt Oberhausen haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Vorlage von Archivgut und Reproduktionen zurückzuführen sind.

§ 7

Verwertung des Archivguts

- (1) Die Benutzerin/Der Benutzer hat bei der Auswertung des Archivguts die Rechte und schutzwürdigen Interessen der Stadt Oberhausen, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdige Interessen zu wahren. Sie/Er hat die Stadt Oberhausen von Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (2) Belegstellen sind anzugeben.
- (3) Werden Arbeiten unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs verfasst, sind die Benutzerinnen/Benutzer verpflichtet, dem Stadtarchiv kostenlos und unaufgefordert ein Belegexemplar zu überlassen. Dies gilt auch für Manuskripte.
- (4) Beruht die Arbeit nur zum Teil auf Archivgut des Stadtarchivs, so hat die Benutzerin/der Benutzer die Drucklegung mit genauen bibliographischen Angaben anzuzeigen und kostenlos Kopien der entsprechenden Seiten zur Verfügung zu stellen.
- (5) Die Fertigung von Reproduktionen und deren Publikation sowie die Edition von Archivgut bedürfen der Zustimmung der Stadt Oberhausen, vertreten durch das Stadtarchiv. Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck und unter Angabe der Belegstelle verwendet werden.
- (6) Von jeder Veröffentlichung einer Reproduktion ist dem Archiv ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen.
- (7) Die Herstellung von Reproduktionen fremder Archivalien bedarf der schriftlichen Zustimmung der Eigentümerin/des Eigentümers.

§ 8

Entgelte

- (1) Die Benutzung von Archivalien im Stadtarchiv Oberhausen ist grundsätzlich unentgeltlich.
- (2) Es werden Entgelte erhoben für
 1. Nachforschungen und Auskünfte für private bzw. gewerbliche Zwecke (z.B. Erbenermittlung) je angefangene halbe Arbeitsstunde 20,00 EUR
 2. Kopien:

Fotokopien DIN A 4	0,50 EUR
Fotokopien, ermäßigt für Schüler/innen, Studenten/innen DIN A 4	0,20 EUR
Fotokopien DIN A 3	1,30 EUR
Herstellung eines Ausdrucks von Vorlagen s/w über PC DIN A 4	1,60 EUR



Herstellung eines Ausdrucks von
Farbvorlagen über PC
DIN A 4

2,00 EUR

(1)

Fotokopien aus dem Lesegerät
DIN A 4

1,20 EUR

(2)

Fotokopien aus dem Lesegerät/
Rückvergrößerung
DIN A 3

2,60 EUR

3. Fototechnische Arbeiten:

Ausdrucke s/w über PC
auf Fotopapier DIN A 4

9,80 EUR

Ausdrucke s/w über PC
auf Fotopapier DIN A 3

12,30 EUR

Ausdrucke color über PC
auf Fotopapier DIN A 4

22,50 EUR

Ausdrucke color über PC
auf Fotopapier DIN A 3

25,60 EUR

4. Verwertungsrechte:

Verwertungsrechte bis zu
2.000 Exemplaren

26,00 EUR

Verwertungsrechte bis zu
10.000 Exemplaren

36,00 EUR

Scannen und Kopie auf CD/Disk
je Foto

3,60 EUR

Disk Stück

0,30 EUR

CD Stück

1,90 EUR

5. Verpackungsmaterial:

Rolle Stück

4,50 EUR

6. Porto: Für den Versand wird ein zusätzli-
ches Entgelt erhoben, das sich an
den jeweils gültigen Preisen der
Deutschen Post AG orientiert.

(3) Erfolgt die Benutzung des Archivs für wissen-
schaftliche Zwecke, so kann von einer Erhebung
der Entgelte nach Abs. 2 abgesehen werden.

(4) Für Arbeiten, die auf Antrag von
Benutzerinnen/Benutzern außer Haus durchge-
führt werden, kann ein Kostenzuschlag von 20 %
auf den von dem Dritten in Rechnung gestellten
Betrag verlangt werden, wenn der
Verwaltungsaufwand zur Durchführung der
Arbeiten erheblich ist.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Archivordnung tritt am 01.04.2006 in Kraft.

Die am 01.03.1993 vom Rat der Stadt
Oberhausen beschlossene Satzung für die
Benutzung des Stadtarchivs Oberhausen
(Amtsblatt für die Stadt Oberhausen Nr.14/93,
S.72 f), zuletzt geändert durch die Satzung zur
Änderung der Entgeltordnung zur Satzung für
die Benutzung des Stadtarchivs der Stadt
Oberhausen vom 12.09.2001 (Amtsblatt für die
Stadt Oberhausen Nr.19/2001, S.281), wird
durch die vom Rat der Stadt am 20.02.2006
beschlossene Aufhebungssatzung mit Wirkung
vom 01.04.2006 außer Kraft gesetzt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung / sonstige ortsrechtliche
Bestimmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das
Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der
Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S.
666) in der zur Zeit gültigen Fassung können
Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften
gegen diese Satzung / sonstige ortsrechtliche
Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer
Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei
denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde
nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche
Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist
nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt
gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss
vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber
der Gemeinde vorher gerügt und dabei die ver-
letzte Rechtsvorschrift und die Tatsache
bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 06.03.2006

Klaus Wehling
Oberbürgermeister

§ 9

Archivgut anderer Herkunft

Diese Archivordnung gilt auch für Archivgut anderer
Stellen sowie Archivgut privater Herkunft, soweit mit den
abgebenden Stellen oder den Eigentümer-
innen/Eigentümern des privaten Archivguts keine andere
Vereinbarung getroffen wurde.

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Stadtarchiv Oberhausen vom 11.01.2010

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 21.12.2009 folgende Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung vom 06.03.2006 für das Stadtarchiv Oberhausen beschlossen:

Art. 1

§ 8 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Es werden Entgelte erhoben für

1. Nachforschungen und Auskünfte für gewerbliche Zwecke (z.B. Erbenermittlung) je angefangene halbe Arbeitsstunde 20,00 EUR

2. Nachforschungen und Auskünfte für private Zwecke (Ahnenforschung) je angefangene halbe Arbeitsstunde 10,00 EUR

3. Beglaubigungen pro Seite 3,00 EUR

4. Kopien:

Fotokopien DIN A 4 0,50 EUR

Fotokopien, ermäßigt für Schüler/innen, Studenten/innen DIN A 4 0,20 EUR

Fotokopien DIN A 3 1,30 EUR

Herstellung eines Ausdrucks von Vorlagen s/w über PC DIN A 4 1,60 EUR

Herstellung eines Ausdrucks von Farbvorlagen über PC DIN A 4 2,00 EUR

Fotokopien aus dem Lesegerät DIN A 4 1,20 EUR

Fotokopien aus dem Lesegerät/ Rückvergrößerung DIN A 3 2,60 EUR

Anfertigung von Abschriften, Auszügen sowie Übersetzungen aus Archivgut je angefangene halbe Stunde 15,00 EUR

5. Fototechnische Arbeiten:

Ausdrucke s/w über PC auf Fotopapier DIN A 4 9,80 EUR

Ausdrucke s/w über PC auf Fotopapier DIN A 3 12,30 EUR

Ausdrucke color über PC auf Fotopapier DIN A 4 22,50 EUR

Ausdrucke color über PC auf Fotopapier DIN A 3 25,60 EUR

6. Verwertungsrechte:

Verwertungsrechte bis zu 2.000 Exemplaren 26,00 EUR

Verwertungsrechte bis zu 10.000 Exemplaren 36,00 EUR

Scannen und Kopie auf CD/Disk je Foto 3,60 EUR

Disk Stück 0,30 EUR

CD Stück 1,90 EUR

7. Verpackungsmaterial:

Rolle Stück 1,00 EUR

8. Porto: Für den Versand wird ein zusätzliches Entgelt erhoben, das sich an den jeweils gültigen Preisen der Deutschen Post AG orientiert.

Art. 2

Die Änderung tritt zum 01.03.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung / sonstige ortsrechtliche Bestimmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung / sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 11.01.2010

Klaus Wehling
Oberbürgermeister